



53/27+28  
ARP

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
11. APR 1990
DK

VOM 10. April 1990

NR. 1256

---

### **HORRIWIL: 1. Aenderung Gestaltungsplan Dorfkern 2. Aenderung Zonenplan Gewerbezone / Genehmigung**

---

Die **Einwohnergemeinde Horriwil** unterbreitet dem Regierungsrat folgende Pläne zur Genehmigung:

- Aenderung Gestaltungsplan Dorfkern, Massstab 1:500
- Aenderung Zonenplan; Einzonung des Grenzabstandes § 24 Abs. 2 KBR, Massstab 1:1000

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. August bis 29. September 1989. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne an seinen Sitzungen vom 25. Oktober 1989 und 15. März 1990.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

#### **beschlossen:**

1. Die Aenderung des Gestaltungsplanes Dorfkern sowie die Aenderung des Zonenplanes (Einzonung des Grenzabstandes § 24 Abs. 2 KBR) der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Mai 1990 noch 3 Zonenpläne und 1 Gestaltungsplan

zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne und Reglement sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung EG Horriwil:**

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 423.-- zahlbar innert 30 Tagen  
=====

(Staatskanzlei Nr. 107 ) ES

Der Staatsschreiber:

i.V.



Bau-Departement (2), Bi/Ci +1 GP  
Amt für Raumplanung (3) mit Akten und 1 gen. Zonenplan (folgt später)  
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Kreisbauamt I, Werkhofstr. 15, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später) + 1 GP  
Ammannamt der EG, 4557 Horriwil, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4557 Horriwil  
Ing. Büro Widmer Hellemann Zuber, Rötistr. 22, 4500 Solothurn  
(Alle Pläne)

**Amtsblatt Publikation:**

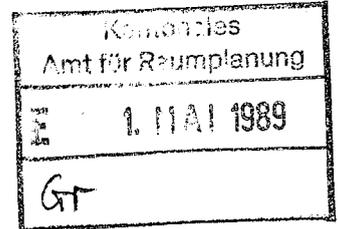
Horriwil: Genehmigung: 1. Aenderung Gestaltungsplan Dorfkern  
2. Aenderung Zonenplan; Einzonung des Grenzabstandes § 24 Abs. 2 KBR



53/  
121-24

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. April 1989 NR. 1160



## **HORRIWIL: Gestaltungs- und Erschliessungspläne sowie Aenderung Bau- und Zonenreglement / Genehmigung**

Die **Einwohnergemeinde Horriwil** unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden Pläne und Reglemente zur Genehmigung:

- **Gestaltungsplan "Dorfkern"**
- **Gestaltungsplan "Bergacker"**
- **Sonderbauvorschriften "Dorfkern"**
- **Sonderbauvorschriften "Bergacker"**
- **Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nrn. 1 und 2**
- **Aenderung § 18 Zonenreglement**
- **Ergänzung § 15 Baureglement**

Mit den Gestaltungsplänen "Dorfkern" und "Bergacker" und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften werden die rechtsgültigen, in den 70-iger Jahren erlassenen Gestaltungspläne überarbeitet und an das Baugesetz und kantonale Baureglement und an die ebenfalls beim Regierungsrat zur Genehmigung hängigen Ortsplanungsrevision angepasst. Während für das weitgehend überbaute Gebiet "Bergacker" keine wesentlichen Aenderungen erfolgen, enthält der Gestaltungsplan "Dorfkern" für das Teilgebiet "Grabacker" eine neu konzipierte Gesamtüberbauung mit 2- und 3-geschossigen Bauten mit unterirdischer Parkierung. In zwei weiteren Teilgebieten des Gestaltungsplanes "Dorfkern" wird die definitive Nutzung in einem späteren Gestaltungsplanverfahren noch aufzuzeigen sein.

Von der bisherigen Dorfkernplanung bleibt einzig der 1980 genehmigte Teilgestaltungsplan (RRB Nr. 6394 vom 28.11.1980) im Bereich des geplanten Dorfplatzes weiterhin in Kraft.

Die Erschliessungspläne, Strassen- und Baulinienpläne Blatt Nrn. 1 und 2 legen in den wenigen, nicht von Gestaltungsplänen betroffenen Baugebieten, die Strassen- und Baulinien fest.

Mit der Aenderung des Zonenreglementes wird die Ausnutzungsziffer in den Wohn- und Kernzonen generell erhöht und an die neuen Nutzungsvorschriften der beiden Gestaltungspläne "Bergacker" und "Dorfkern" angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 6. Oktober bis 4. November 1988. Innert nützlicher Frist wurden 4 Einsprachen eingereicht. Eine Einsprache wurde wieder zurückgezogen, die übrigen lehnte der Gemeinderat am 16. November 1988 ab. Beschwerden liegen keine vor. Die Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1988 genehmigte die Aenderung des Baureglementes.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen.

Die Sonderbauvorschriften "Bergacker" (§ 8) sehen vor, dass Garagezufahrten nicht für die Berechnung der Gebäudehöhen angerechnet werden. Die Bemessungsart der Gebäudehöhe ist im KBR (§ 18 Abs. 3 + 4) abschliessend geregelt. Davon kann auch in Sonderbauvorschriften nicht abgewichen werden. Der letzte Satz des § 8 ist deshalb eventuell mit Hinweis auf § 18 Abs. 4 KBR zu streichen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die nachfolgenden Pläne und Reglemente der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt; § 8 der Sonderbauvorschriften in abgeänderter Form:

- Gestaltungsplan "Dorfkern"
- Gestaltungsplan "Bergacker"
- Sonderbauvorschriften "Dorfkern"
- Sonderbauvorschriften "Bergacker"
- Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nrn. 1 und 2
- Aenderung § 18 Zonenreglement
- Ergänzung § 15 Baureglement.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1989 noch je einen reissfesten Gestaltungs- und Erschliessungsplan zuzustellen, sowie je ein bereinigtes Bau- und Zonenreglement. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind aufgehoben, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen. Insbesondere aufgehoben sind die früheren Gestaltungspläne mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften "Bergacker" ( RRB Nrn. 3107/1610 vom 27.5.75/28.3.79 ) und "Dorfkern" ( RRB Nrn. 3147/1610 vom 30.5.75/28.3.79 ).

**Kostenrechnung der EG Horriwil:**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 523.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 119 ) ES

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) Bi/uh  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan/  
Vorschriften  
Tiefbauamt (2)  
Hochbauamt (2)  
Amtschreiberei Wasseramt, Bielstrasse 102, 4500 Solothurn,  
Katasterschätzung  
Finanzverwaltung/Debitorenmbuchhaltung (2)  
Ammannamt der EG, 4557 Horriwil, mit je 1 gen. Plan/Vorschriften  
(folgen später) mit Einzahlungsschein  
(einschreiben)  
Planungskommission der EG, 4557 Horriwil  
Baukommission der EG, 4557 Horriwil  
Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer Hellemann Zuber,  
Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

**Amtsblatt Publikation:**

Horriwil: Genehmigung;

- Gestaltungsplan "Dorfkern"
- Gestaltungsplan "Bergacker"
- Sonderbauvorschriften "Dorfkern"
- Sonderbauvorschriften "Bergacker"
- Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan Nrn. 1 und 2
- Änderung § 18 Zonenreglement
- Ergänzung § 15 Baureglement